

KonfiCon-Bürostandort:

Fach- und Servicestelle für Konfi-Arbeit der ELKB
 c/o Geschäftsstelle der Evang. Jugend Bayern in der
 Werkstatt evangelisch
 Diakon Benedikt Vogt
 Sperberstraße 70, 90461 Nürnberg
 Tel.: 0911 4303 258
 E-Mail: Benedikt.Vogt@elkb.de

Anmelde- und Teilnahmebedingungen KonfiCon 2027

Inhalt

1. Allgemeines und Gültigkeit	1
2. Stornierungsbedingungen	2
3. Hinweise, Regelungen und Verbote.....	2
4. Hausrecht und Zutrittsregelungen	3
5. Abbruch der Veranstaltung	3
6. Haftung, Versicherung und Gesundheitsschutz.....	3
7. Prävention.....	4
8. Datenschutz.....	5
9. Bestätigungen und Formulare	5
10. Verstöße	5
11. Salvatorische Klausel.....	5

1. Allgemeines und Gültigkeit

Die KonfiCamps in Nordbayern „KonfiCon“ (Konfi-Convention) werden von der Fach- und Servicestelle für Konfi-Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Konfi-Lab) und der Evangelischen Jugendbildungsstätte Neukirchen zusammen veranstaltet (in den folgenden Bedingungen zusammen als „Veranstalter“ oder mit „wir“ bezeichnet). Das Veranstalterbüro ist beim Konfi-Lab (siehe oben) verortet. Hierrüber laufen auch die Anmeldung, Datenerhebung und Rechnungsstellung.

Die folgenden Bedingungen gelten für alle Teilnehmenden (Hauptverantwortliche in der Konfi-Arbeit, Gemeinde-Teamer:innen und Konfis) auf den KonfiCon-Camps an der Evangelischen Jugendbildungsstätte Neukirchen. Die Hauptverantwortlichen weisen die Erziehungsberechtigten

aller Teilnehmenden auf die Verbindlichkeit dieser Teilnahmebedingungen, insbesondere auf die Hinweise, Verbote, Regelungen und Stornierungsfristen hin.

2. Stornierungsbedingungen

- Nach Eingang der Anmeldung prüft die Fach- und Servicestelle für Konfi-Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Konfi-Lab) die aktuellen freien Kapazitäten. Sind ausreichende freie Plätze für den gewählten Camp-Zeitraum verfügbar, erhalten die Anmeldenden eine Bestätigung per Mail.
- Sollten nach der Anmeldung einer Gruppe behördliche Auflagen die maximale Übernachtungskapazität der Camps herabsetzen oder die Durchführung aus behördlichen Gründen untersagen, besteht für den Veranstalter ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- Anmeldeschluss ist der 01. April 2026. Nach dem 1. April können auch noch Anfragen gestellt werden und es wird vom Veranstalter eine mögliche Teilnahme (ohne Gewährleistung) überprüft.
- Alle gebuchten Plätze können bis zum 18.01.2027 kostenfrei storniert werden.
- Vom 16.01 – 30.04.2027 können bis zu 30% der gebuchten Plätze kostenfrei storniert werden.
- Ab 30.04.2027 ist keine kostenfreie Stornierung mehr möglich.

Kostenaufstellung für die Stornierung:

- Stornokosten von 16.01- 30.04.
(für jede Person über der 30%-Schwelle): 40,00€ pro Person
- Stornokosten von 30.04. – 01.06.: 75,00€ pro Person
- Stornokosten von 01.06. bis 7 Tage vor Campstart: 100,00€ pro Person
- Stornokosten ab 7 Tage vor Campstart: 125,00€ pro Person
- Stornokosten zum Campstart: 149,00€ pro Person
- Die Rechnungsstellung nach der Durchführung durch das Konfi-Lab und ggf. durch die Evangelische Jugendbildungsstätte Neukirchen.

3. Hinweise, Regelungen und Verbote

- Die Hinweis-, Warn- und Informationsbeschilderung ist unbedingt zu beachten.
- Flucht- und Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten.
- Den Anweisungen des Veranstalters, der Campleitung und den Camp-Teamer:innen ist Folge zu leisten.
- Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- Die Regelungen zur Prävention (z.B. Verhaltenskodex) sind strikt einzuhalten.
- Es gelten die im Vorhinein kommunizierten Regeln zum Konsum von Alkohol.
- Das Camp mit seinen Aufenthalts- und Schlafzelten ist in seiner Betriebszeit verschiedenen Wettereinflüssen ausgesetzt. Hierzu zählen neben Unwettern mit Sturm, Starkregen und Hagel sowie Gewitter und Blitzschlag unter Umständen auch Hitze.
- Das Campgelände wird nachts nicht ausgeleuchtet.

- Das Anlegen von Feuerstellen (Aufstellen von Feuerschalen, Gaskochern, Grill, etc.) ist nur in Absprache mit den Veranstaltern und unter Einhaltung von örtlichen Vorgaben (Behörden) möglich.
- Die Jugendbildungsstätte Neukirchen steht für die Durchführung der Camps in bestimmten und entsprechend kommunizierten Situationen zur Verfügung (z.B. Evakuierung des Camps, „SafeSpace“-Raum, ...). Es gelten bei der Nutzung die entsprechenden Hausregeln.
- Zelte, Material und andere zur Verfügung gestellten Dinge sind pfleglich zu behandeln. Schäden sind umgehend an die Campleitung zu melden.
- Klettern auf Container, Zelte, Traversen, Bühnen oder Ähnlichem ist untersagt.
- Gesundheitsschutz: Wir weisen darauf hin, dass bei KonfiCon insbesondere während der Konzerte aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Gesundheitsschäden, insbesondere Hörschäden, besteht. Es wird empfohlen, Gehörschutzstopfen zu verwenden. Am Infopoint und bei Camp-Teamer:innen sind Gehörschutzstopfen erhältlich. Der Besuch der Veranstaltung erfolgt daher auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Veranstalters für auftretende Hörschäden aufgrund mangelnder Vorsorge ist ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter handelt grob fahrlässig, vorsätzlich oder hat seine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt.

4. Hausrecht und Zutrittsregelungen

- Hausrecht: In der Evang. Jugendbildungsstätte Neukirchen (Jubi) und auf dem gesamten Camp-Gelände wird das Hausrecht vom Veranstalter ausgeübt. Dieser wird vertreten durch die Geschäftsführung der Jubi, die Campleitung und durch Camp-Teamer:innen.
- Zutritt: Der Zutritt zum Gelände der Jubi ist nur für Berechtigte gestattet. Besuche (z.B. durch Eltern) sind vorher mit dem Veranstalter abzuklären.

5. Abbruch der Veranstaltung

Die Umsetzung der drei KonfiCon-Durchläufe findet grundsätzlich bei jedem Wetter statt, solange die Camp-Leitung die Umstände des Wetters verantworten kann.

Sollten durch die Witterungsumstände Gefahren für Körper und Gesundheit bestehen, kann das jeweilige Camp abgesagt oder nach Beginn abgebrochen oder unterbrochen werden. Sollte das jeweilige Camp nach Beginn aus Gründen höherer Gewalt (insbesondere wetterbedingt), behördlicher Anordnung bzw. Empfehlung (insbesondere wegen Epidemie-/Seuchengefahr) oder gerichtlicher Entscheidung beendet werden müssen, besteht für die Teilnehmenden kein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmebeitrags.

Wir empfehlen, eine entsprechende Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

6. Haftung, Versicherung und Gesundheitsschutz

- Die Aufsichtspflicht über die für eine Gemeinde/Region gemeldeten Konfis liegt grundsätzlich beim Träger der angemeldeten Gruppe, vertreten durch die Hauptverantwortlichen und die sie unterstützenden Gemeinde-Teamer:innen.
- Die Aufsichtspflicht über die für eine Gemeinde/Region gemeldeten Gemeinde-Teamer:innen liegt grundsätzlich beim Träger der angemeldeten Gruppe, vertreten durch die Hauptverantwortlichen.

- In bestimmten Fällen (z.B. Durchführung eines Workshops) kann den Camp-Teamer*innen des Veranstalters die temporär begrenzte Aufsichtspflicht innerhalb des Camp-Geländes übertragen werden.
- Die Gemeinden/Regionen verpflichten sich, einen Betreuungsschlüssel von 1 Teamer:in pro 6 Konfis zu stellen. Der Veranstalter kann hierzu Ausnahme-Regelungen treffen. Die Mindestzahl an Betreuer:innen liegt bei zwei Personen, auch wenn weniger als 10 Konfis gemeldet werden.
- Für unkomplizierte ärztliche Behandlungen wird den Hauptverantwortlichen der Gemeinde/Region empfohlen, Krankenkassenkärtchen (oder andere Versicherungsnachweise) auf die Packliste zu schreiben und an eine Mitnahme zu erinnern bzw. diese zu überprüfen.
- Bei einer schweren ansteckenden Krankheit verpflichtet sich der Hauptverantwortliche der angemeldeten Gemeinde/Region eine umgehende Abholung durch die Erziehungsberechtigten zu organisieren. Die Kosten für die Abholung werden nicht vom Veranstalter übernommen.
- Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände. Sollten die Gegenstände nicht ohnehin über die Gemeinde/Region versichert sein, empfehlen wir, eine separate Versicherung abzuschließen.
- Haftungsbeschränkung: Die vertragliche Haftung der Veranstalter für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnehmendenpreis soweit ein Schaden des/der Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen einem/einer Teilnehmenden entstandenen Schaden alleine wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. In diesem Zusammenhang wird den Teilnehmenden im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-, Reisegepäckversicherung empfohlen. Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Campleitung übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- Verjährung: Vertragliche Ansprüche von Teilnehmenden erlöschen in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der/die Teilnehmende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Veranstalter erstmals auf die Ansprüche schriftlich reagiert. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

7. Prävention

Mit der Anmeldung verpflichten sich alle Hauptverantwortlichen und Gemeinde-Teamer:innen zur Einhaltung der vorgegebenen Präventionsmaßnahmen (u.a. Verhaltenskodex, Präventionsschulung, Bestätigungen). Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch und häuslicher Gewalt einer vereinbarten fachkundigen Vertrauensperson Mitteilung zu machen, die nach einer Bewertung der Situation mit dem Jugendamt gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.

8. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der von den Teilnehmenden angegebenen Daten gemäß dem Datenschutzrecht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Dieses wird sowohl über das übergeordnete Datenschutzrecht der Evangelischen Kirche Deutschland (DSG-EKD) als auch durch das spezifische Datenschutzrecht der bayerischen Landeskirche (KDSDG) geregelt. Die Daten werden gelöscht, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Maßnahme (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) erforderlich sind. Der Veranstalter erteilt den Teilnehmenden auf Anfrage Auskunft (Bürostandort Konfi-Lab siehe oben), welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung der Teilnehmenden ist ausgeschlossen, außer im erforderlichen Umfang an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen von KonfiCon beauftragt sind, insbesondere in der Werkstatt evangelisch und der Evangelischen Jugendbildungsstätte Neukirchen.

9. Bestätigungen und Formulare

Mit der Anmeldung verpflichten sich alle Hauptverantwortlichen, die entsprechenden Formulare wie „Bildrecht“, „Bestätigung über Einsicht der Führungszeugnisse“ und „Bestätigung zur Durchführung von Präventionsmaßnahmen“ fristgerecht einzureichen und sich an die dort unterschriebenen Vorgaben zu halten. Sofern die notwendigen Bestätigungen nicht gegeben werden und die Bedingungen nicht erfüllt werden, kann die Anmeldung ohne Rückerstattung der Teilnehmendengebühren vom Veranstalter storniert werden.

10. Verstöße

Verstöße (fahrlässig oder vorsätzlich) gegen die hier aufgeführten Verbote/Regelungen sowie gegen die Anordnungen der Veranstalter, Campleitung und Camp-Teamer:innen können zu einem Verweis vom Camp-Gelände / Gelände der Jubi führen. Die damit verbundene Abholung durch Erziehungsberechtigte erfolgt auf eigene Kosten. In einem solchen Fall des Verweises sind eine Erstattung des Teilnahmebeitrags sowie ein aus dem Verweis vom Camp-Gelände resultierender Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen.

11. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Nürnberg, 19.10.2026